

# RS OGH 2005/1/13 15Os147/04, 15Os32/05b

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 13.01.2005

## Norm

StPO §90b  
StPO §90c  
StPO §90h Abs2  
StPO §90h Abs5  
StPO §90l Abs3

## Rechtssatz

Leistet der Verdächtige den vollständigen Geldbetrag nach gerichtlicher Mitteilung (§ 90 c Abs 4 StPO) in Erwartung der diversionellen Beendigung des Verfahrens, so ist der Betrag zurückzuzahlen, wenn infolge erfolgreicher Anfechtung des Beschlusses auf Einstellung des Verfahrens gemäß §§ 90b, 90c Abs 5 StPO durch den Staatsanwalt (§ 90l Abs 3 StPO) die Rechtsgrundlage für die Zahlung entfällt. Die Bestimmungen des§ 90h Abs 5 StPO stellen nämlich ausschließlich auf die Fälle nachträglicher Einleitung oder Fortsetzung des Strafverfahrens nach § 90h Abs 2 StPO ab, deren Voraussetzung im Zusammenhang mit einer Geldbuße (§ 90c StPO) ist, dass die Diversion entweder dadurch vereitelt wird, dass der Verdächtige die ihm auferlegten Zahlungen nicht vollständig oder nicht rechtzeitig leistet (Z 1), oder dass gegen ihn wegen neuerlicher Delinquenz bereits vor Zahlung ein (anderes) Strafverfahren eingeleitet worden ist (Z 3).

## Entscheidungstexte

- 15 Os 147/04  
Entscheidungstext OGH 13.01.2005 15 Os 147/04
- 15 Os 32/05b  
Entscheidungstext OGH 21.04.2005 15 Os 32/05b

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2005:RS0119611

## Dokumentnummer

JJR\_20050113\_OGH0002\_0150OS00147\_0400000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)